

# Sailcom Racegroup (SCRG) Yngling Nutzungsreglement

Stand: 18. Januar 2024

## Einleitung / Generelles

Das SCRG Yngling Nutzungsreglement definiert die Regeln für die Nutzung der SCRG-Ynglinge. Das Reglement wird vom SCRG-Vorstand in Kraft gesetzt. Bei der Benutzung der männlichen Form sind alle anderen Formen inbegriffen.

### 1. Nutzungsberechtigte Personen

Nutzungsrecht sind ausschliesslich SCRG-Mitglieder.

### 2. Versicherung

Die SCRG-Ynglinge sind für Regatten im In- und Ausland für Teilnahmen an Regatten versichert. Das regattierende SCRG-Mitglied überprüft die Versicherungssumme gemäss Notice of Race.

### 3. Reservation

Die Reservation erfolgt über [sailcom.ch](http://sailcom.ch). Für jede Benutzung ist eine Reservation vorzunehmen. Das kleinste Buchungsintervall ist eine halbe Stunde (jedoch mindestens eine Stunde). Reservationsbeginn und -ende sind jeweils zur halben und vollen Stunde möglich. Das buchende Mitglied ist zwingend der Schiffsführer und trägt die Verantwortung für das Boot. Für Transport, Unterhalt und Winterlager müssen die SCRG-Ynglinge vom Bootsteam im Reservationssystem gesperrt werden. Die Ausfallzeit vor und nach einer Regatta auf einem anderen See soll möglichst kurz gehalten werden.

### 4. Segeln

#### 4.1. Vorbereitung vor dem Segeln

Der Schiffsführer macht sich mit dem Boot und den Gegebenheiten des Standorts und Sees vor dem Auslaufen vertraut. Dazu werden Einweisungs- und Trainingsevents angeboten. Vor jeder Nutzung konsultiert der Schiffsführer den Wetterbericht und beurteilt das Wetter und seine Entwicklung vor Ort.

#### 4.2. Übernahme des Bootes

Bei der Übernahme überprüft der Schiffsführer den technischen Zustand des Bootes einschliesslich der notwendigen Sicherheitsausrüstung. Allfällige Probleme und Schäden sind dem Bootsteam zu melden. Die schiffsführende Person entscheidet auf Grund der erfolgten Überprüfung, ob das Boot segeltauglich ist. Ist das Boot nicht in segelbarem Zustand, ist von einer Nutzung abzusehen. In diesem Fall informiert der Schiffsführer umgehend das zuständige Bootsteam und nutzt das Boot nicht. Die Nutzungstarife verstehen sich ab Segelbereitschaft. Auf- und Abtakeln, Reinigung und Klarieren des Bootes können ausserhalb der Reservationszeit stattfinden, vorausgesetzt allfällige Anschlussnutzer können das Boot termingerecht in sauberem und segelbarem Zustand übernehmen. Das Segelboot darf nicht vor der reservierten Zeit zum Segeln beansprucht werden.

#### 4.3. Unterwegs

Der Schiffsführer führt das Boot in guter Seemannschaft und ist für die Einhaltung der Verkehrsregeln verantwortlich.

#### 4.4. Rückgabe

Das Boot ist pünktlich an den Liegeplatz zurückzubringen. Wer sich verspätet, haftet für die daraus entstandenen Kosten (u. a. für die nachfolgende Bootscrew). Zusätzlich wird eine Administrationsgebühr erhoben. War die fristgerechte Rückgabe nachgewiesenermassen aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Unfall, etc.) nicht möglich, können diese Kosten erlassen werden. Änderungen der Wind- und Wetterverhältnisse sind in die Planung einzuberechnen und gelten nicht als höhere Gewalt. Die Sailcom Racegroup haftet jedoch in keinem Fall. Ist eine fristgerechte Rückgabe nicht möglich, ist

dies vor Ende der eigentlichen Reservationszeit dem Nachfolgenutzer zu melden. Im Streitfall entscheidet der SCRG-Vorstand über die Verhältnismässigkeit der jeweils in Rechnung gestellten zusätzlichen Kosten. Das Boot muss in sauberem, ordnungsgemäsem und betriebssicherem Zustand übergeben bzw. abgestellt werden. Allfällige, auch selbst verursachte Schäden oder Unregelmässigkeiten sind nach dem Segeln umgehend dem Bootsteam mitzuteilen. Es ist erwünscht, wenn kleinere Reparaturen in Absprache mit dem Bootsteam sofort vorgenommen werden. Für Schäden, die nicht bei Bootsübernahme dem Bootsteam gemeldet wurden, haftet der Nutzer.

## **5. Auslandsfahrten**

Die Nutzung von SCRG-Ynglinge ist auch ausserhalb der Landesgrenze erlaubt.

## **6. Unterhalt**

Für den Unterhalt der Boote ist das Bootsteam verantwortlich.

## **7. Unvorhergesehene Vorfälle**

### **7.1. Pannen**

Pannen, die den Betrieb der SCRG-Ynglinge verunmöglichen, einschränken oder die Sicherheit gefährden, müssen umgehend dem Bootsteam gemeldet werden, damit das Boot gesperrt und der Schaden behoben werden kann.

### **7.2. Unfall**

Bei jedem Unfall mit grösserem Sachschaden oder bei Beteiligung Dritter muss ein Protokoll erstellt werden. Wenn eine geschädigte Person nicht direkt kontaktiert werden kann, z. B. bei Kollision mit einem still liegenden Boot im Hafen, muss der Hafenmeister oder die Seepolizei beigezogen werden. Bei Personenschäden ist immer die Seepolizei und/oder der Seerettungsdienst aufzubieten. In jedem Fall ist umgehend das Bootsteam über den Vorfall zu informieren.

## **8. Versicherung / Haftung**

Im Nutzungspreis sind für jeden SCRG-Yngling eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung enthalten. Grundsätzlich haftet der Schiffsführer, der den Schaden verursacht hat. Der Schiffsführer muss im Besitz einer Privathaftpflichtversicherung sein. Die Personen an Bord müssen im Besitz einer Unfallversicherung sein. Das reservierende und nutzungsberechtigte Mitglied haftet für:

Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung: CHF 1'500

Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung: CHF 0

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, den Selbstbehalt aus der Vollkaskoversicherung pro Ereignis mit einem jährlichen Beitrag gemäss Finanz-Reglement zu reduzieren. Von dieser Reduktion ausgenommen sind Schäden, die durch Grobfahrlässigkeit verursacht wurden.

## **9. Verstösse gegen Nutzungsreglement**

Verstösse gegen das Nutzungsreglement können mit einer kostendeckenden Administrationsgebühr, mit einer temporären Suspendierung der Nutzungs-/Buchungsberechtigung und in gravierenden Fällen mit dem Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Verein geahndet werden. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds wird in Anwendung von Artikel 14 der Statuten vom SCRG-Vorstand gefällt.